

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

über die Aufhebung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Regelung

¹Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg vom 11.12.2020 wird ab dem 16.12.2020 aufgehoben.

II. Weitere Bestimmungen

1. ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab Mittwoch, den 16.12.2020.
2. ¹Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

¹ Da der Erlass des Landes Schleswig-Holstein zum Zeichen VIII 40 23141/2020 vom 11.12.2020, auf dem die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 beruhte, zum 16.12. teilweise aufgehoben wurde, bestand keine Veranlassung mehr für den Fortbestand der Verfügung, da entsprechende Regelungen seit dem 16.12.2020 in der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus vom 14.12.2020 aufgeführt sind. ²Aus Gründen der Rechtsklarheit war eine doppelte Regelung durch Verordnung und Allgemeinverfügung zu vermeiden, so dass die Allgemeinverfügung aufzuheben war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

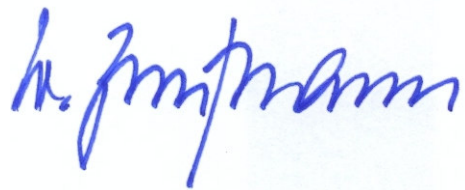
Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 15.12.2020

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat